



Honorarvertrag

zwischen

Firma

MWD Institut für Weiterbildung und Innovation UG (haftungsbeschränkt) vertreten durch
Roland Schulz, Auf der Rotbitz 17, 57614 Niederwambach Tel. 02681 / 781 9907

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt-,

und

Name, Vorname, Straße, PLZ Stadt, Telefon

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt-,

wird folgende Honorarvereinbarung getroffen:

1. Gegenstand der Vereinbarung und Honorar

Der Auftragnehmer hält als Selbständiger - ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet -
im Auftrag des Auftraggebers z. B. einen Vortrag, einen Workshop oder ein Seminar zum

Thema:

Art Seminar oder ... Titel.....

Ort: .. Online oder Präsenz,

Termin: tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj;
 jeweils 00:00 bis 00:00 Uhr.

Der Auftragnehmer erhält für diese Tätigkeit ein Honorar in Höhe von xxx,- EURO.
Nebenkosten des Homeoffice, wie z. B.: Strom, Internet-, Raum- und Hardwarekosten
sind im Honorar enthalten. Die Lizenz für den Videokonferenzraum stellt der
Auftraggeber zur Verfügung.

Im Präsenzseminar sind die Raumkosten in der Tagungspauschale enthalten.



Die Abrechnung erfolgt mit Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer bis spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende. Mit dieser Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere ist die Vor- und Nachbereitung vollumfänglich eingeschlossen.

Die Steuerpflicht und die Sozialabgabepflicht gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Er hat daher für die Versteuerung und die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu sorgen.

Dozentenhonoreare aus einem freien Mitarbeiterverhältnis sind einkommenssteuerpflichtig und somit vom Dozenten am Jahresende in dessen Einkommenssteuererklärung anzugeben.

Gem. § 2Satz 1 Nr. 1 SGB VI unterliegen grundsätzlich alle freiberuflichen Dozenten bei Überschreiten bestimmter Grenzen der Rentenversicherungspflicht. Sie sind somit verpflichtet, sich diesbezüglich mit dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Thematik eine neutrale, hersteller- und produktunabhängige fachliche Präsentation durchzuführen. Insbesondere dürfen die vorgetragenen oder vermittelten Inhalte nicht vorrangig dem Zweck der Unterstützung wirtschaftlicher Eigeninteressen oder der Vermarktung des Auftragnehmers dienen.

Bei der Tätigkeit sind die inhaltlichen Ziele des Auftraggebers zu beachten.

Die Ausgestaltung der Tätigkeit hinsichtlich der Art der Durchführung in Ablauf und inhaltlichem Zuschnitt verantwortet der Auftragnehmer unbeschadet vorstehender Regelungen weisungsfrei.

Der Auftragnehmer hat die Veranstaltung persönlich zu halten. Er hat das Thema im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise (z. B.: Probetraining) zu behandeln und darf davon nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers abweichen.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit Ablauf der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Der Vertrag kann vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuvor vom Auftraggeber festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall entsteht kein Honoraranspruch des Auftragnehmers.



4. Sonstige Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen seiner Dozententätigkeit bekannt gewordenen Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten der Zusammenarbeit, Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen. Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung wird ein Schadensersatz in Höhe des fünffachen Honorars innerhalb von vier Wochen in Rechnung gestellt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Honorarvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.

Beide Parteien haben von dieser Vereinbarung eine Ausfertigung erhalten.

Als Gerichtsstand gilt 56564 Neuwied als vereinbart.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Koblenz geschlichtet.

Niederwambach, den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer